

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 13 RJ 57/94

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz,
Speyer, Eichendorffstraße 4-6,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. März 1995 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l, die Richter Dr. L o y t v e d und M ü t z e sowie die ehrenamtlichen Richter S c h w e n n i c k e und W e n i g e r für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Mai 1993 wird zurückgewiesen, soweit der Kläger die Anrechnung von Beitragszeiten für die Zeiten des Bezugs von Übergangsgeld ab 1. Januar 1984 geltend macht.

Im übrigen wird dieses Urteil aufgehoben, soweit es mit der Revision angefochten worden ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Sache wird insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitpunkt ist die Frage, ob dem Kläger eine höhere Erwerbsunfähigkeits(EU)-Rente unter Berücksichtigung eines späteren Versicherungsfalles der EU und der Anrechnung weiterer Beitragszeiten für die Dauer des Bezugs von Übergangsgeld (Übg) ab 1. Januar 1984 zuzubilligen ist.

Der Kläger (geboren 1939) stellte 1973 bei der Beklagten Antrag auf Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU). Mit Bescheid vom 31. Mai 1980 gewährte die Beklagte alsdann BU-Rente auf Zeit bis 22. Oktober 1979 und nahm dabei einen Versicherungsfall vom 5. Februar 1973 an. Der Widerspruch, mit dem der Kläger auch Rente wegen EU beantragte, hatte insoweit Erfolg, als BU bis 30. Juni 1982 anerkannt wurde (Bescheid vom 11. Februar 1982). Mit zwei weiteren Bescheiden vom 7. Februar 1984 wurde sodann zum einen der Rentenbewilligungsbescheid vom 31. Mai 1980 wegen eines bestehenden Anspruchs auf Übg aufgehoben und zum anderen BU bis 14. September 1983 (Ende der Ausbildung zum Bürokaufmann) anerkannt. Widerspruch und Klage hatten zunächst keinen Erfolg. Während des Berufungsverfahrens kam es im Juni/Juli 1988 zu einem Vergleich, in dem sich die Beklagte verpflichtete, "über den 14. September 1983 hinaus" EU anzuerkennen und bis 21. April 1988 Übg zu zahlen sowie ab 22. April 1988 Rente wegen EU.

Mit Ausführungsbescheid vom 9. September 1988 gewährte die Beklagte dem Vergleich entsprechend Rente wegen EU ab 22. April 1988. Sie ging dabei davon aus, daß der Versicherungsfall im Jahre 1973 eingetreten sei. Im anschließenden Widerspruchsverfahren korrigierte sie diese Entscheidung jedoch mit Bescheid vom 30. Oktober 1989 dahin, daß der Versicherungsfall am 28. Dezember 1984 eingetreten sei. Der Widerspruch des Klägers, mit dem er ua geltend machte, daß der Versicherungsfall erst im Mai 1988 eingetreten sei und ihm Rente in Höhe des bisher bezogenen Übg zustünde, hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 6. September 1990). Unter dem 3. Oktober 1990 erfolgte eine Neuberechnung der EU-Rente ab 22. April 1988.

Mit der daraufhin erhobenen Klage hielt der Kläger seine bisherigen Forderungen aufrecht und erstrebte außerdem die Anrechnung von Beiträgen zur Rentenversicherung aufgrund der Fortzahlung von Übg ab 1. Januar 1984. Das Sozialgericht Würzburg (SG) wies die Klage durch Urteil vom 17. Dezember 1991 ab. Es war der Ansicht, daß der Versicherungsfall in dem während des Verfahrens vor dem Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz abgeschlossenen Vergleich festgelegt worden sei.



Das Bayerische LSG hat die Beklagte unter Abänderung des Urteils des SG und der einschlägigen Bescheide verpflichtet, dem Kläger unter Anrechnung weiterer Pflichtbeiträge für die Zeit vom 25. Oktober bis 31. Dezember 1983 eine höhere Rente zu gewähren, im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 27. Mai 1993).

Die Zurückweisung der Berufung ist damit begründet worden, daß für die Festlegung des Versicherungsfalls auf den 11. Mai 1988 kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe. Der Kläger würde bezüglich der Rentenhöhe schlechtergestellt werden. Aus einer Vergleichsberechnung der Beklagten ergebe sich bei Eintritt des Versicherungsfalls im Jahre 1988 ein Rentenzahlungsbetrag für Mai 1988 von lediglich 1.776,-- DM, während bei einem 1984 eingetretenen Versicherungsfall für denselben Monat eine Rente von 1.782,80 DM zu zahlen sei. Es heißt dann weiter:

"Die vom Kläger erwartete Rentenerhöhung durch Annahme der Beitragspflicht für Übergangsgeldzahlungen ab 1984 kann in diesem Verfahren nicht erreicht werden. Die Bescheide, die die Übergangsgeldzahlung ab 1984 regeln, sind nicht Streitgegenstand. Abgesehen davon ist die Rechtsauffassung des Klägers, das Haushaltsbegleitgesetz 1984 müsse so verstanden werden, daß für Rehabilitationsmaßnahmen, die bereits vor dem 01.01.1984 begonnen haben, die vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften weiter anzuwenden und deshalb Pflichtbeiträge auch ab 01.01.1984 bis zum Beginn der Rentenzahlung weiter zu zahlen seien, mangels gesetzlicher Grundlage nicht zutreffend. Die Zeiten sind Ausfallzeiten gemäß § 1259 Abs 1 Nr 1 RVO und wurden bei der Rentenberechnung entsprechend berücksichtigt."

Mit der Revision macht der Kläger geltend, das LSG habe das Rechtsschutzbedürfnis zu Unrecht verneint. Ein Rechtsschutzbedürfnis bestehe auch dann, wenn in einem anderen Verfahren die erwartete Rentenerhöhung festgestellt werden könne. Insoweit sei auf das Parallelverfahren zu verweisen, mit dem er höheres Übg und Übg über März 1988 hinaus anstrebe, sowie auf seine Absicht, gegen eine ablehnende Entscheidung über die Anrechnung weiterer Beiträge für die Dauer der Zahlung von Übg ab dem 1. Januar 1984 Verfassungsbeschwerde einzulegen. Die Entscheidung des LSG sei auch widersprüchlich, weil es einerseits ausführe, der Kläger könne in diesem Verfahren Beitragspflicht ab 1984 nicht erreichen, das Gericht aber im selben Verfahren eine Beitragspflicht für die Zeit vom 25. Oktober bis 31. Dezember 1983 feststelle.

Im übrigen macht er geltend, daß durch den Vergleich von Juni 1988, in dem festgelegt wurde, daß EU-Rente ab 22. April 1988 zu gewähren sei, der Versicherungsfall zwar festgelegt worden sei, jedoch nicht auf den 15. September 1983 und auch nicht auf den 28. Dezember 1984, sondern auf den 22. April 1988.



Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des SG sowie das Urteil des LSG, soweit die Berufung zurückgewiesen worden ist, aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 9. September 1988 in der Fassung des Bescheides vom 30. Oktober 1989, des Widerspruchsbescheides vom 6. September 1990 und des Bescheides vom 3. Oktober 1990 zu verurteilen, ihm höhere Rente wegen EU zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie bezieht sich im wesentlichen auf das angefochtene Urteil und ist in der Sache der Auffassung, daß der Versicherungsfall bereits in dem Vergleich von Juni/Juli 1988 festgelegt worden sei.

II

Die Revision ist durch Zulassung statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt worden. Sie ist aber teilweise unbegründet. Im übrigen führt sie zur Zurückverweisung der Sache an das LSG.

Streitgegenstand ist die Gewährung einer höheren Rente wegen EU. Der Kläger erhebt insoweit eine Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>), bezogen auf den Bescheid vom 9. September 1989 mit der Abwandlung durch Bescheid vom 30. Oktober 1989 und in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. September 1990 (ausgeführt mit Bescheid vom 3. Oktober 1990).

Dabei stehen zwei Streitfragen im Vordergrund:

Erstens erstrebt der Kläger eine Rentenerhöhung durch die Anrechnung von Pflichtbeitragszeiten für die Zeiten des Übg-Bezuges ab 1. Januar 1984.

Zweitens erwartet er eine höhere Rente durch die Klärung, daß der Versicherungsfall erst im April 1988 eingetreten sei.

Beide Fragen sind im Rahmen dieses Rechtsstreites zu entscheiden. Die Anrechnung von Pflichtbeitragszeiten für Zeiten der Übg-Zahlung bedurfte keines besonderen Beitragsverfahrens (§ 1399 Abs 6 der Reichsversicherungsordnung <RVO>) und war deshalb im Leistungsstreit mitzuentscheiden.

Das LSG hat insoweit zutreffend über Beiträge für Zeiten des Übg-Bezuges im Jahre 1983 entschieden. Inwieweit es auch über Beiträge ab 1. Januar 1984 in der Sache



entschieden hat, bleibt unklar. Der oben wörtlich zitierte Teil der Urteilsgründe gibt zu Mißverständnissen Anlaß, weil sich die Ausführungen über die (Nicht-)Anrechnung von Beitragszeiten für Zeiten des Übg-Bezuges ab 1. Januar 1984 in dem Abschnitt befinden, der sich in seinem Einleitungssatz mit dem Rechtsschutzbedürfnis für den Streit um eine Festlegung des Versicherungsfalles auf das Jahr 1988 befaßt. Immerhin hat es aber zum Ausdruck gebracht, daß es für die Anrechnung weiterer Beitragszeiten wegen des Übg-Bezuges in der Zeit ab 1. Januar 1984 keine Rechtsgrundlage gebe. Was insoweit beabsichtigt war, kann indes dahinstehen. Jedenfalls ist diese Aussage in der Sache zutreffend. Durch Art 1 Nr 25 Buchst a bb des Haushaltsbegleitgesetzes (HBegleitG) 1984 (BGBl 1983 I, 1532) ist § 1227 Abs 1 Satz 1 Ziff 8a RVO, der die Beitragspflicht für Zeiten des Bezuges von Übg vorsah, gestrichen worden. Diese Zeiten wurden nunmehr Ausfallzeiten (Änderung des § 1259 RVO durch Art 1 Nr 38 HBegleitG 1984). Beide Vorschriften sind mit Wirkung ab 1. Januar 1984 in Kraft getreten (Art 39 aaO). Die Regelungen sind unmißverständlich und lassen keine andere Auslegung zu als diejenige, die ihnen das LSG gegeben hat.

Der erkennende Senat vermag dem Kläger auch nicht darin zu folgen, daß diese Regelung ihn in seinen Grundrechten verletzt.

Ein eigentumsähnlicher Anspruch auf fortlaufende Anrechnung von Pflichtbeitragszeiten für die Dauer des Übg-Bezuges, für den der Schutz des Art 14 des Grundgesetzes (GG) in Anspruch genommen werden könnte, ist nicht zu begründen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat ein Eigentum an Sozialleistungen - und dazu gehört auch die Zahlung oder Anrechnung von Beiträgen durch den Rehabilitationsträger - nur anerkannt, wenn die Leistung

- dem einzelnen als privatnützig zugeordnet ist,
- auf nicht unerhebliche Eigenleistung beruht und
- der Sicherung seiner Existenz dient (BVerfGE 76, 220, 236; 74, 203, 213; 72, 9, 19 jeweils mwN).

Auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen bleiben dem Gesetzgeber noch Regelungsspielräume zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme und zu deren sachgerechtem Umbau (vgl ua BVerfGE 75, 78).

Für den vom Kläger geltend gemachten Eigentumsschutz fehlt es bereits an der nicht unerheblichen Eigenleistung. Der letzte vom Kläger aufgrund einer Erwerbstätigkeit geleistete Beitrag wurde im Januar 1973 entrichtet, ab August 1973 bezog er Übg. Zu diesem Zeitpunkt war im Gesetz noch keine Beitragspflicht für Zeiten des Übg-Bezuges vorgesehen. § 1227 Abs 1 Satz 1 Ziff 8a RVO, der dies vorsah, wurde erst durch Rehabilitationsangleichungsgesetz vom 7. August 1974 (BGBl I, 1881) in die RVO eingeführt und ist erst ab 1. Oktober 1974 in Kraft getreten. Dementsprechend enthält der



Versicherungsverlauf des Klägers auch erst ab Oktober 1974 Pflichtbeiträge für Zeiten der Rehabilitation. Es kann also keine Rede davon sein, daß der Kläger einen Anspruch auf Übg, der die Anrechnung von Beitragszeiten einschließt, durch seine Erwerbstätigkeit und Beitragsleistung erworben habe. Hier handelt es sich vielmehr um eine nachträgliche Gewährung durch den Gesetzgeber.

Abgesehen davon wird der Kläger durch das HBegleitG 1984 nicht in unverhältnismäßiger Weise seines sozialen Schutzes beraubt. Anzurechnen sind lediglich nunmehr Ausfallzeiten anstelle von Beitragszeiten. Dies kann zunächst einmal insoweit nachteilig sein, als die Anrechnung von Ausfallzeiten von weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Insoweit ist der Kläger aber nicht betroffen, weil die Voraussetzungen für die Anrechnung von Ausfallzeiten ab 1. Januar 1984 unstreitig vorliegen.

Soweit sich die Ausfallzeiten wertmäßig weniger günstig auf die Rente auswirken als Beitragszeiten, handelt es sich um keinen schwerwiegenden Eingriff, der im Hinblick auf die mit dem Gesetz erfolgten Ziele noch als zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums (vgl Art 14 Abs 1 Satz 2 GG) angesehen werden kann.

Auch die Verletzung eines verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes (vgl Art 20 Abs 3 GG) läßt sich nicht begründen. Zwar hat der Kläger über einen sehr langen Zeitraum Übg unter gleichzeitiger Anrechnung von Rentenversicherungsbeiträgen bezogen. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Anpassung des Sozialleistungssystems an Strukturwandlungen und die wirtschaftliche Entwicklung können die Versicherten jedoch generell nicht darauf vertrauen, daß die Leistungsansprüche unverändert in gleicher Höhe und Art fortbestehen (vgl Leibholz/Rinck/Hesselberger, Grundgesetz, Art 20 RdZiff 1681ff mwN). Auch hier ist außerdem zu beachten, daß der Kläger durch die Veränderungen nicht besonders hart betroffen ist.

Hinsichtlich des Teils der begehrten Rentenerhöhung, der sich aus der Anrechnung weiterer Beiträge für die Zeit des Bezuges von Übg ab 1. Januar 1984 ergäbe, war die Revision deshalb zurückzuweisen.

Der erkennende Senat vermochte dem LSG aber nicht zu folgen, soweit es für den Teil der erstrebten höheren Rente, der sich aus einer Veränderung des Zeitpunkts des Versicherungsfalls ergeben könnte, das Rechtsschutzbedürfnis verneint hat. Die vom LSG herangezogenen Vergleichsberechnungen berücksichtigen noch nicht die im Berufungsurteil zugesprochenen Beitragszeiten. Die im Revisionsverfahren vorgelegten Vergleichsberechnungen sind ebenfalls nicht geeignet, ein Rechtsschutzbedürfnis zu verneinen, da dort die bei Eintritt des Versicherungsfalls im Jahre 1988 zusätzlich anzurechnenden Ausfallzeiten für Zeiten des Übg-Bezuges ab Januar 1985 nicht berücksichtigt worden sind.



Abgesehen davon hat aber der Kläger deutlich gemacht, daß er die Streichung des § 1227 Abs 1 Satz 1 Ziff 8a RVO durch das HBegleitG 1984 für verfassungswidrig hält und deswegen Verfassungsbeschwerde einlegen will. Solchenfalls hat er ein schutzwürdiges Interesse, den Rentenbescheid nicht bindend werden zu lassen, soweit dort der Versicherungsfall festgelegt ist. Diese Festlegung ist nämlich selbständig bindungsfähig (BSG SozR 1500 § 54 Nr 61). Wenn der Kläger hiergegen nicht mit der Klage vorgehen würde, wäre er im Falle eines Erfolges beim BVerfG (der erst nach mehreren Jahren zu erwarten wäre) in der schlechten Position, seine sich daraus ergebenden Ansprüche im Zugunstenverfahren nach § 44 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) durchsetzen zu müssen, wobei dann für Leistungsansprüche außerdem die Begrenzung in § 44 Abs 4 SGB X zu beachten wäre.

Die Klage ist auch nicht deshalb unzulässig, weil der Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits durch den Vergleich im Jahre 1988 festgelegt worden sei; denn die Annahme eines Anerkenntnisses oder ein Vergleich schließen einen anschließenden Streit über den Inhalt der Erklärungen nicht aus.

Das bedeutet allerdings nicht, daß sich das LSG trotz eines fraglichen Erfolges des Klägers beim BVerfG schon jetzt mit der Frage befassen müßte, wann der Versicherungsfall eingetreten ist. Für solche Fälle gibt § 114 Abs 2 SGG die Möglichkeit, das Verfahren auszusetzen, bis der Erfolg oder die Erfolglosigkeit im Parallelverfahren feststeht. Die Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit kam in dieser Situation jedenfalls nicht in Betracht (vgl hierzu auch die Rechtsprechung zur Nachholung eines Widerspruchsverfahrens ua bei Meyer-Ladewig, SGG, 5. Aufl, § 114 RdZiff 3; § 78 RdZiff 3 mwN).

Da das LSG hinsichtlich dieses Teiles des Streitgegenstandes weder von der Möglichkeit der Aussetzung Gebrauch gemacht noch in der Sache entschieden hat, war das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben und die Sache an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die gesamten Kosten des Verfahrens bleibt dem LSG vorbehalten (vgl BSG SozR 5870 § 2 Nr 62).

